S 11 AS 4062/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 4062/19
Datum	04.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 1054/22
Datum	20.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 4.Â MÃ¤rz 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

Streitig ist die (Weiter-) GewÃ¤hrung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ab Mai 2019.

I.

Der 1981 geborene KlÃ¤ger zu 1, die 1987 geborene KlÃ¤gerin zu 2 und sowie der 2008 geborene Sohn der KlÃ¤gerin zu 2, der KlÃ¤ger zu 3, leben gemeinsam in einer Mietwohnung in H1 und bezogen vom Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bis August 2018 nach dem SGB II.

FÃ¼r die von den KlÃ¤gern bewohnte Mietwohnung schuldeten diese im Jahr 2018

und 2019 eine monatliche Kaltmiete von 560,00 Euro zzgl. kalte Nebenkosten in HÃ¶he 80,00 Euro (vgl. Mietvertrag vom 10.11.2015, Bl. 305 VA bzw. Mietbescheinigung vom 26.05.2019, Bl. 329 VA). Bereits mit Schreiben von 08.02.2018 (Bl. 83 SG-Akte-ER) teilte der Beklagte den KlÃ¤gern mit, dass die angemessene Miete fÃ¼r die Wohnung 420,00 Euro betrage. FÃ¼r die kalten Nebenkosten kÃ¶nnten 97,25 Euro Ã¼bernommen werden. Die Unterkunftskosten seien daher zu senken und kÃ¶nnten ab dem 01.09.2018 nur noch in angemessener HÃ¶he Ã¼bernommen werden.

Am 23.05.2019 beantragten die KlÃ¤ger erneut die Bewilligung von Leistungen ab dem 01.05.2019. Der KlÃ¤ger zu 1 war seit dem 13.08.2018 bei der D1 GmbH beschÃ¤ftigt und hat fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit im Zeitraum Januar bis Mai 2019 eine durchschnittliche VergÃ¼tung von 2194,37 Euro brutto bzw. 1608,99 Euro netto erhalten (vgl. Bl. 389 VA). Das AusbildungsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin zu 2 war zum 31.03.2019 innerhalb der Probezeit vom Arbeitgeber beendet worden. Der KlÃ¤ger zu 3 hat bei Antragstellung Kindergeld in HÃ¶he von 194,00 Euro sowie Unterhalt in HÃ¶he von monatlich 342,00 Euro erhalten.

Die KlÃ¤ger wurden mit Schreiben desselben Tages (Bl. 228 VA) dazu aufgefordert, weitere Unterlagen (u.a. Lohnabrechnungen, KÃ¼ndigungsschreiben der KlÃ¤gerin zu 2, Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, Unterlagen zum Kindesunterhalt usw.) vorzulegen. Parallel holte der Beklagte eine Arbeitgeberauskunft bezÃ¼glich des KlÃ¤gers zu 1 ein.

Nachdem nicht alle Unterlagen vorgelegt worden waren, forderte der Beklagte die KlÃ¤ger am 13.06.2019 (Bl. 248 VA) erneut zur Vorlage der noch ausstehenden Unterlagen auf.
Mit Bescheid vom 04.07.2019 versagte der Beklagte den KlÃ¤gern Leistungen wegen fehlender Mitwirkung zunÃ¤chst.

Die KlÃ¤ger legten daraufhin am 09.07.2019 verschiedene Unterlagen vor, u.a. den Mietvertrag, KontoauszÃ¼ge des KlÃ¤gers zu 1 und der KlÃ¤gerin zu 2, den Arbeitsvertrag des KlÃ¤gers zu 1, dessen Lohnabrechnungen und die KÃ¼ndigung des AusbildungsverhÃ¤ltnisses der KlÃ¤gerin zu 2 sowie eine Arbeitgeberbescheinigung.

Mit einem weiteren Bescheid vom 23.07.2019 lehnte der Beklagte den Leistungsanspruch ab. Aufgrund der HÃ¶he des anzurechnenden Einkommens seien die KlÃ¤ger nicht hilfebedÃ¼rftig. Der Berechnung legte der Beklagte die maÃgeblichen Regelbedarfe der KlÃ¤ger zu 1 bis 3, die aus Sicht des Beklagten angemessene Kaltmiete in HÃ¶he von 450,00 Euro, zuzÃ¼glich der tatsÃ¤chlichen Heizkosten in HÃ¶he von 136,00 Euro und die tatsÃ¤chlichen Nebenkosten in HÃ¶he von 111,00 Euro zu Grunde. Als Einnahmen wurden der Kindesunterhalt in HÃ¶he von 342,00 Euro und das Kindergeld in HÃ¶he von 194,00 Euro sowie ein anrechenbares Einkommen des KlÃ¤gers zu 1 in HÃ¶he von 1.270,00 Euro berÃ¼cksichtigt, wobei der Beklagte von einem Durchschnittseinkommen in HÃ¶he von 2.200 Euro brutto bzw. 1.600 Euro netto ausging und hiervon einen Freibetrag von 330 Euro abzog. Damit errechnete der Beklagte einen Gesamtbedarf in HÃ¶he

von 1.762,99 Euro, der einem zu berÃ¼cksichtigenden Gesamteinkommen von 1.804,33 Euro gegenÃ¼berstehe, so dass die KlÃ¤ger in der Lage seien, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Gegen diesen Bescheid erhoben die nun anwaltlich vertretenen KlÃ¤ger am 22.08.2019 Widerspruch und beantragten am selben Tag beim Sozialgericht (SG) Ulm den Erlass einer einstweiligen Anordnung (- S 11 AS 3052/19 ER -). Zur BegrÃ¼ndung wurde vorgetragen, dass sehr wohl HilfebedÃ¼rftigkeit bestehe. Insbesondere seien die KlÃ¤gerin zu 2 und der KlÃ¤ger zu 3 nicht krankenversichert, hÃ¤tten aber hierauf einen Anspruch. Das SG hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 16.09.2019 abgelehnt, da trotz Aufforderung durch das Gericht keine Nachweise bezÃ¼glich der Krankenversicherung der KlÃ¤ger zu 2 und 3 vorgelegt worden seien, so dass eine HilfebedÃ¼rftigkeit nicht glaubhaft gemacht worden sei. Die hiergegen erhobene Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg (-Â LÂ 13Â ASÂ 3148/19Â ER-B -) bliebt erfolglos (vgl. Beschluss vom 17.10.2019). Die KlÃ¤ger legten zwar im Beschwerdeverfahren einen Nachweis Ã¼ber Versicherungszeiten der KlÃ¤gerin zu 2 vor. Danach war diese seit April 2019 bei der S1-Betriebskrankenkasse (SBK) versichert (Bl.Â 15 LSG-Akte Beschwerdeverfahren). Ein Nachweis Ã¼ber die BeitragshÃ¶he wurde aber trotz Aufforderung nicht vorgelegt, so dass das LSG die EilbedÃ¼rftigkeit nicht erkennen konnte und die Beschwerde zurÃ¼ckwies.

Den gegen den Bescheid vom 23.07.2019 eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.11.2019 (Bl. 433 VA) zurÃ¼ck. HilfebedÃ¼rftigkeit liege bei den KlÃ¤gern nicht vor. Zwar sei zwischenzeitlich ein Versicherungsverlauf vorgelegt worden, weitere Angaben, insbesondere zur HÃ¶he der BeitrÃ¤ge und Art der Versicherung hÃ¤tten die KlÃ¤ger bislang nicht gemacht. Weitere Einkommensnachweise seien nicht vorgelegt worden.

Hiergegen haben die KlÃ¤ger am 04.12.2019 Klage zum SG Ulm erheben und vortragen lassen, dass zumindest die KlÃ¤gerin zu 2 und der KlÃ¤ger zu 3 einen Leistungsanspruch hÃ¤tten, da diese Ã¼ber keinerlei eigenes Einkommen verfÃ¼gten. Zudem bestehe nach wie vor â□□das Problem mit der Krankenversicherungâ□□.

Mit Schreiben vom 25.03.2020, vom 14.05.2020, vom 27.01.2021 und vom 24.03.2021 hat das SG die KlÃ¤ger aufgefordert aktuelle Gehaltsnachweise, Nachweise Ã¼ber die Krankenversicherung sowie KontoauszÃ¼ge vorzulegen. Eine Reaktion ist nicht erfolgt. Am 24.03.2021 hat das Gericht die KlÃ¤ger zudem auf die Folgen des Â§ 106a Sozialgerichtsgesetz (SGG) hingewiesen.

Das SG hat aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung die Klage mit Urteil vom 04.03.2022 abgewiesen. Der angefochtene Bescheid sei nicht zu beanstanden, die KlÃ¤ger hÃ¤tten keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhielten Leistungen nach diesem Buch Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a noch nicht erreicht hÃ¤tten (1.), erwerbsfÃ¤hig seien (2.), hilfebedÃ¼rftig seien (3.) und ihren gewÃ¶hnlichen

Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hÃ¤tten (4.). Nach Â§ 7 Abs. 2 S. 1 SGB II erhielten auch Personen, die mit erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft lebten, Leistungen. HilfebedÃ¼rftig sei, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kÃ¶nne und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhalte (Â§ 8 Abs. 1 SGB II). Zwar erfÃ¼llten die KlÃ¤ger die Ã¼brigen Leistungsvoraussetzungen, ob HilfebedÃ¼rftigkeit i.S.d. Â§ 9 Abs.1 SGB II vorliege, habe die Kammer jedoch nicht feststellen kÃ¶nnen. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten trotz wiederholter Aufforderung, Unterlagen zum Nachweis der HilfebedÃ¼rftigkeit (insb. Gehaltsnachweise, Nachweise Ã¼ber KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge und KontoauszÃ¼ge) weder dem Beklagten, noch dem Gericht vorgelegt. Ermittlungen hÃ¤tte das Gericht insofern ins Blaue hinein tÃ¤tigen mÃ¼ssen, da die KlÃ¤ger auch nicht entsprechend vorgetragen hÃ¤tten. Zweifel am Vorliegen der HilfebedÃ¼rftigkeit im Verwaltungsverfahren gingen aber nach den allgemeinen Regeln zur Verteilung der materiellen Beweislast (Feststellungslast) zu Lasten des Antragstellers. GrundsÃ¤tzlich hÃ¤tten die Gerichte gem. Â§ 103 Abs. 1 SGG den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Danach mÃ¼sse das Gericht alle Tatsachen ermitteln, die fÃ¼r Entscheidungen in prozessualer und materieller Hinsicht entscheidungserheblich seien. Komme aber ein Antragsteller fÃ¼r Leistungen nach dem SGB II seiner Mitwirkungsobliegenheit auch im sozialgerichtlichen Verfahren nach Â§ 103 Satz 1 Halbsatz 2 SGG nicht nach, seien die Gerichte trotz des Amtsermittlungsgrundsatzes nach Â§ 103 Satz 1 SGG nur eingeschrÃ¤nkt verpflichtet, weiter zu ermitteln. Dies gelte insbesondere fÃ¼r UmstÃ¤nde, die in der SphÃ¤re des Antragstellers lÃ¤gen. In diesem Fall treffe den Antragsteller die Feststellungslast. Insbesondere der Nachweis der tatsÃ¤chlich getÃ¤tigten Ausgaben, der realisierten Einnahmen und des geschuldeten Krankenversicherungsbetrages liege hier in der SphÃ¤re der KlÃ¤ger. Entsprechende Ermittlungen hÃ¤tte die Kammer nicht in vollen Umfang tÃ¤tigen kÃ¶nnen, da die KlÃ¤ger insofern auch keine weitergehenden Angaben gemacht hÃ¤tten.

Gegen das dem KlÃ¤gervertreter gegen Empfangsbekenntnis am 30.03.2022 zugestellte Urteil hat dieser am 08.04.2022 Berufung zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg erhoben. Die Berufung ist trotz Erinnerung bis zuletzt weder begrÃ¼ndet worden noch ist ein Antrag gestellt worden.

Die KlÃ¤ger beantragen (sinngemÃ¤Ã),

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 4. MÃ¤rz 2022 sowie den Bescheid des Beklagten vom 23. Juli 2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. November 2019 aufzuheben und den KlÃ¤gern ab Mai 2019 Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Mit Schreiben vom 17.01.2023 ist zudem mitgeteilt worden, dass die KlÃ¤ger bislang keinen weiteren Antrag auf Leistungen nach dem SGB II beim Beklagten gestellt haben.

Mit Terminbestimmung vom 07.12.2022 hat die Berichterstatterin einen Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhaltes auf den 25.01.2023 bestimmt. Mit Schreiben vom 23.01.2023 hat der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger mitgeteilt, dass er den Termin nicht wahrnehmen werde, da die KlÃ¤ger nicht mitwirkten. Zum Termin am 25.01.2023 sind dann sowohl der KlÃ¤ger zu 1 als auch die KlÃ¤gerin zu 2 trotz ordnungsgemÃ¤Ãer Ladung unentschuldigt nicht erschienen. Die Berichterstatterin hat in diesem Termin darauf hingewiesen, dass nach wie vor keine Unterlagen zur Entrichtung von Krankenversicherungsbeitrï¿½gen durch die KlÃ¤gerin zu 2 vorgelegt worden seien. Zudem fehlten Unterlagen zu den tatsÃ¤chlichen Einnahmen und Ausgaben der KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum. Die KlÃ¤ger sind aufgefordert worden, diese Unterlagen bis zum 28.02.2023 vorzulegen. Zudem ist in diesem Termin darauf hingewiesen worden, dass im Falle der Nichtvorlage der Unterlagen beabsichtigt sei, die Berufung durch Beschluss nach Â§ 153 Abs. 4 SGG zurÃ¼ckzuweisen. Die Beteiligten haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Auf hierauf ist bislang keine Reaktion erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz, beigezogenen Akten des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes sowie die Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen. â

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤ger ist statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. BerufungsausschlieÃungsgrÃ¼nde liegen nicht vor (Â§ 144 SGG). Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

GemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 SGG kann das Landessozialgericht â nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten â die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckweisen, wenn es sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Im vorliegenden Fall sind die Berufsrichter des Senats einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dass die Berufung unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Die Beteiligten sind auf die MÃ¶glichkeit einer Entscheidung nach Â§ 153 Abs. 4 SGG hingewiesen und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Eine Zustimmung der Beteiligten ist nicht erforderlich.

Das angefochtene Urteil des SG vom 04.03.2022 und der Bescheid vom 23.07.2019 sowie der Widerspruchsbescheid vom 27.11.2019 sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤ger nicht in ihren Rechten. Die KlÃ¤ger haben ab Mai 2019 keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende nach dem SGB II.

StreitgegenstÃ¤ndlich ist hier aufgrund der ablehnenden Entscheidung des Beklagten der gesamte Zeitraum von der Antragstellung, d.h. hier ab Mai 2019, bis zur gerichtlichen Entscheidung, da keine zeitliche ZÃ¤sur eingetreten ist, weil die

KlÃ¤ger soweit ersichtlich keinen neuen Leistungsantrag gestellt haben (vgl. BSG, Urteil vom 31.10.2007 â□□ B 14/11b AS 59/06 R â□□ juris, Rn. 13; BSG, Urteil vom 25.08.2011 â□□ B 8 SO 19/10 R â□□ juris, Rn.Â 9) oder die BehÃ¶rde von vorneherein Ã¼ber einen Antrag nur fÃ¼r einen bestimmten Zeitraum entschieden hat (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 20.07.2017 â□□ L 7 AS 2130/14 -, juris, Rn. 31)

Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils weiter zutreffend die rechtlichen Grundlagen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ II in Verbindung mit Â§Â§ 9, 19 SGB II) dargelegt und zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch der KlÃ¤ger auf Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.05.2019 nicht gegeben sind. Denn die KlÃ¤ger haben ihre HilfebedÃ¼rftigkeit seit 01.05.2019 nicht nachgewiesen. Die KlÃ¤ger haben zwar im Juli 2019 verschiedene Unterlagen vorgelegt, anhand derer der Beklagte errechnet hat, dass kein Leistungsanspruch besteht. Inzwischen liegt zwar auch ein Nachweis Ã¼ber eine bestehende Krankenversicherung der KlÃ¤gerin zu 2 vor. Angaben zur BeitragshÃ¶he und zur tatsÃ¤chlichen Einkommenssituation ab Mai 2019 liegen trotz vielfacher Erinnerung nicht vor. Die HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤ger konnte daher abschlieÃ□end nicht geklÃ¤rt werden. Der Senat schlieÃ□t sich dem nach eigener PrÃ¼fung uneingeschrÃ¤nkt an, sieht deshalb gemÃ¤Ã□ Â§Â 153 Abs.Â 2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde weitgehend ab.

ErgÃ¤nzend ist anzumerken, dass auch der Senat nicht nachprÃ¼fen konnte, ob und in welcher HÃ¶he die KlÃ¤ger seit dem 01.05.2019 Ã¼ber ausreichende Einnahmen verfÃ¼gten, um ihren Bedarf zu decken. Die Berufung ist trotz mehrfacher Erinnerung durch den Senat weder begrÃ¼ndet worden noch ist ein Antrag gestellt worden. Es sind auch weder weitere Angaben zur HilfebedÃ¼rftigkeit gemacht noch entsprechende Unterlagen (KontoauszÃ¼ge, Lohnabrechnungen, Nachweis Ã¼ber die HÃ¶he der KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge usw.) vorgelegt worden. Selbst die MÃ¶glichkeit die HilfebedÃ¼rftigkeit im Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhaltes am 25.01.2023 weiter darzulegen, ist nicht genutzt worden. Die KlÃ¤ger sind zu diesem Termin unentschuldigt trotz ordnungsgemÃ¤Ã□er Ladung nicht erschienen.
Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG). Â

Â

Erstellt am: 13.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024